



## **Schiedsrichterordnung gem. §15 der Satzung SHV - Stand: 20.08.2015**

### **Organisation**

- § 1 Diese Schiedsrichterordnung ergänzt die jeweils gültige Satzung und Ordnung des DHB, OHV, SHV und ist verbindlich für die drei Landesverbände SHV, HVSA und THSV und die ihnen angeschlossenen Vereine und gilt für alle Feld- und Hallenhockeyspiele, die im Zuständigkeitsbereich dieser Verbände durchgeführt werden.
- §2 Bei den in dieser Ordnung genannten Personen sind stets weibliche und männliche Personen gemeint.
- §3 Der Schiedsrichterausschuss, infolge SRA genannt, und alle aktiven Schiedsrichter des SHV bilden die "Schiedsrichtergilde" im Sächsischen-Hockey-Verband e.V. (SHV)
- § 4 Die Schiedsrichtertätigkeit setzt die Mitgliedschaft in einem Verein des SHV oder eines andern Hockeyvereins in einem anderen Hockeyverband voraus.
- § 5 Der Schiedsrichterobmann des SHV ist Mitglied des Präsidiums im SHV.
- § 6 Der SRA des SHV besteht aus dem Schiedsrichterobmann des SHV, der den Ausschuss leitet, dem Jugendschiedsrichterobmann des SHV und den vom Schiedsrichterobmann berufenen Mitgliedern.
- § 7 Aufgabe des SRA ist die Bearbeitung aller Schiedsrichterangelegenheiten, die Aus- und Weiterbildung, die Überwachung der Tätigkeit sowie die Wahrung der Interessen der Schiedsrichter.
- § 8 Der SRA bietet theoretische und praktische Maßnahmen zur Erlangung, Verlängerung und Erhöhung der sächsischen Schiedsrichterlizenz an. Die Vereine sind verpflichtet geeignete Personen zur Lizenzierung und bereits qualifizierte Schiedsrichter zur Verlängerung und Erhöhung der Lizenz für die jeweiligen Maßnahmen an den SRA zu melden.  
Jeder Schiedsrichter ist darüber hinaus selbst verantwortlich für die Aktualität seiner Lizenz, sofern er für den jeweiligen Verein als Schiedsrichter tätig ist.
- § 9 Besondere Aufgabe der Schiedsrichtergilde ist die Förderung des Schiedsrichter-Nachwuchses.
- § 10 Die Schiedsrichter des SHV oder deren Vereine sind verpflichtet, den Schiedsrichterausschuss umgehend über eine Adressänderung oder Änderung der Vereinszugehörigkeit zu unterrichten.

### **Schiedsrichterqualifikation, Erteilung- und Gültigkeit der Lizenzen,**

- § 11 Anerkannter Schiedsrichter kann nur sein, wer die vorgeschriebenen Bedingungen für das Erlangen einer Lizenz bestanden hat. Die Anerkennung als Schiedsrichter erfolgt durch die Aushändigung des Schiedsrichter-Ausweises, der Eigentum des SHV bleibt. Mit der Aushändigung des Schiedsrichter-Ausweises verpflichtet sich der Schiedsrichter, in unabhängiger und unparteiischer Weise die ihm übertragenen Spiele zu leiten und die Schiedsrichterordnung des SHV einzuhalten.



- § 12 Die Lizenzen haben nach erfolgreicher theoretischen und praktischen Prüfung in Abhängigkeit der erzielten Ergebnisse eine Gültigkeit von 1-2 Jahren und müssen dann wieder verlängert werden. Eine abgelaufene Lizenz kann jederzeit durch eine geeignete Maßnahme verlängert werden. Eine Erhöhung einer Lizenz ist nur mit einer gültigen Lizenz und den Voraussetzungen zur Erhöhung möglich.
- § 13 Lizenz – SrA – Schiedsrichteranwärter – Mindestalter 12 Jahre  
- zu Erlangen nach einem erfolgreichen Besuch einer Grundausbildung  
Lizenz – J – Jugendlizenz – Mindestalter 16 Jahre  
- zu erlangen nach einem erfolgreichen Besuch einer Lizenzerhöhung  
- Voraussetzung: gültige SrA Lizenz und mindestens 10 geleitete Spiele  
Lizenz – E – Erwachsenenlizenz – Mindestalter 18 Jahre  
- zu erlangen nach einem erfolgreichen Besuch einer Lizenzerhöhung  
- Voraussetzung: gültige J Lizenz und mindestens 10 geleitete Spiele  
In Ausnahmefällen kann je nach Alter bei einem erfolgreichem Besuch eines Grund-, -  
Erhöhungslehrganges auch eine höher Lizenz erteilt werden, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt werden.
- § 14 Die Theorieprüfung zur den Lehrgängen erfolgt ausschließlich über das Internet ( SoW ). Der Theorietest kann im Einzelfall auch schriftlich vor Ort erfolgen oder per E-Mail zugeschickt werden.
- § 15 Die Lizenzvergabe erfolgt im Erwachsenenbereich durch den Schiedsrichterobmann und durch dessen Vertreter, im Nachwuchsbereich durch den Jugendschiedsrichterobmann in Absprache mit dem Schiedsrichterobmann oder dessen Vertreter. Lizenzen werden nicht unbedingt vor Ort ausgestellt.
- § 16 Der SRA meldet dem OHV und dem DHB je nach Leistung und sportlichem Verhalten geeignete Schiedsrichter zur weiteren sportlichen Qualifizierung.
- § 17 Die Schiedsrichterlizenz kann auch aberkannt oder heruntergestuft werden, wenn die Voraussetzungen für den Besitz der jeweilige Lizenz durch den Schiedsrichter nicht mehr erfüllt werden.
- § 18 Schiedsrichter die als Spieler oder Zuschauer mit entsprechendem negativen Verhalten auffallen, kann der SRA sperren oder deren Lizenz zeitweilig oder ganz aberkennen.
- § 19 Der Schiedsrichterausschuss des SHV ist berechtigt, in Fällen grober Pflichtverletzung und in Fällen, in denen das Ansehen des Hockey-Sports gefährdet ist, Schiedsrichter bis zum Abschluss eines ordentlichen Verfahrens von ihrem Amt zu suspendieren.

### **Schiedsrichteransetzung**

- § 20 Die Schiedsrichter leiten die Spiele, für die sie eingeteilt werden. Der Schiedsrichterausschuss benennt zur Leitung der Pflichtspiele die Schiedsrichter entweder namentlich oder beauftragt die Vereine zur Entsendung von lizenzierten Schiedsrichtern.  
Im Verhinderungsfalle haben die Vereine für gleichwertigen Ersatz zu sorgen. Der Ansetzer ist darüber zu informieren!
- § 21 Die Schiedsrichteransetzungen werden an die Vereinsvorsitzenden/Abteilungsleiter und den Schiedsrichteransprechpartner der jeweiligen Vereine in Textform (Post, E-Mail) rechtzeitig verschickt. Darüber hinaus werden die Ansetzungen im Internet veröffentlicht. Im Zweifelsfalle hat die Ansetzung Gültigkeit, die vom Ansetzer an die Vereine verschickt worden ist.
- § 22 Die Schiedsrichter sind verpflichtet, ihre Tätigkeit in angemessener sportlicher Schiedsrichterkleidung auszuüben.



- § 23 Schiedsrichter, die durch den OHV und / oder den DHB die Qualifikation zur Leitung von Spielen in der Regional, - und Bundesliga erlangt haben, müssen auch weiterhin dem SRA-SHV als Schiedsrichter für Verbandsspiele zur Verfügung stehen.
- § 24 Zu Aus- und Weiterbildungszwecken werden durch den SRA Schiedsrichterbeobachter angesetzt und eingeteilt.
- § 25 Offiziell angesetzte Schiedsrichter und Beobachter erhalten Spesen und Fahrtkosten nach § 6 (5) der Zusatzspielordnung des MHSB.

#### **Zuständigkeit in Rechtssachen**

- § 26 Festgestellte Verstöße gegen die Satzungen und Ordnungen des DHB, OHV, SHV und deren Kooperation mit den Landesverbänden Sachsen-Anhalt und Thüringen sind vom SRA den zuständigen Gremien des SHV zur weiteren Verfolgung und Erledigung zu übergeben, sofern der SRA auf Grund dieser Ordnung nicht zuständig ist.

#### **Gültigkeit**

Die Schiedsrichterordnung ergeht auf Vorschlag des SRA des SHV, sie kann durch den SRA geändert werden und ist umgehend dem Vorstand des SHV und den mitspielenden Vereinen und Verbänden zur Kenntnis zu geben

Die Schiedsrichterordnung tritt am 01.08.2015 in Kraft.